

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/08 BH

L 4 R 67/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 434/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
13. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.8.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung (Vormerkung) von Pflichtbeitragszeiten aus seiner Beschäftigung während der Strafhaft bzw des Maßregelvollzugs verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Während der Beschäftigung im Rahmen einer Strafhaft bestehe kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, was Voraussetzung für eine Berücksichtigung dieser Zeit als Beitragszeit sei. Dementsprechend seien auch zu Recht keine Beiträge gezahlt worden. Der Gesetzgeber habe für die Beschäftigung Strafgefangener eine Beitragspflicht zur Rentenversicherung nicht vorgesehen. Die ursprünglich geplante diesbezügliche Regelung sei nicht in Kraft gesetzt worden. Hierin liege weder ein Verstoß gegen bundesdeutsches Verfassungsrecht noch gegen Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union (EU).
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2).
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger in der Sache Erfolg haben könnte. Nach einer Durchsicht des Berufungsurteils und der Akten ist nicht ersichtlich, dass er die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für Zeiten seiner Beschäftigung während der Strafhaft oder des Maßregelvollzugs beanspruchen kann. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat und was der Kläger auch



selbst einräumt, löst nach der derzeitigen Gesetzeslage eine derartige Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe im Berufungsurteil verwiesen, denen nichts hinzufügen ist (zur Rechtslage s auch Seewald in Kasseler Komm, § 7 SGB IV RdNr 33 f; Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, K § 1 RdNr 25).

- 6 Wie von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits entschieden worden ist, verstößt die Nichteinbeziehung der Beschäftigten von Strafgefangenen nicht gegen das Grundgesetz <GG> (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 157). Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich bislang nicht veranlasst gesehen, die Einbeziehung dieser Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung als verfassungsrechtlich geboten anzusehen, obwohl es Anlass hatte, sich mit der Einbeziehung von Strafgefangenenbeschäftigten in die allgemeine Rentenversicherung zu befassen (vgl BVerfG SozR 3-2200 § 1246 Nr 64). Auch der erkennende Senat hat keine Zweifel daran, dass die derzeitige Gesetzeslage mit dem GG vereinbar ist und Grundrechte des Klägers dadurch nicht verletzt sind. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine Änderung herbeizuführen, wenn er dies für sozialpolitisch wünschenswert hält (so schon BSG SozR 2200 § 1246 Nr 157).
- 7 Die Einbeziehung von Strafgefangenen in den Kreis der rentenversicherten Beschäftigten ergibt sich auch nicht aus den Vorschriften des EU-Rechts. Zwar ist der Begriff des Arbeitnehmers iS des Art 2 Abs 1 der Verordnung Nr 1408/71 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14.6.1971 (EWGV 1408/71) gemeinschaftsrechtlich zu verstehen; anders als beim Begriff des entgeltlich Beschäftigten nach deutschem Recht (etwa in § 1 Satz 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI) handelt es sich aber nicht um eine Voraussetzung für die Einbeziehung in die Sozialversicherung, sondern um deren Folge. Welche Personen in welches nationale System der sozialen Sicherheit einbezogen werden und dadurch den Status eines "Arbeitnehmers" iS der EWGV 1408/71 erhalten, bestimmt sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften und unterliegt somit ausschließlich der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten. Eine Pflicht, Strafgefangene in alle Bereiche der Sozialversicherung einzubeziehen, entfalten die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften dagegen nicht. Dass es insoweit auch europarechtlich auf die deutschen Vorschriften ankommt, wird entgegen der Auffassung des Klägers durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 20.1.2005 (C-302/02 - EuGHE 2005 I-553) nicht in Frage gestellt, sondern gerade bestätigt, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Zwar ist in diesem Urteil festgehalten, dass auch ein Strafgefangener als Arbeitnehmer iS des Art 1 Buchst a der EWGV 1408/71 anzusehen sein kann; Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er nach dem jeweils geltenden nationalen Recht in einem System der sozialen Sicherheit gegen zumindest ein Risiko der in Art 1 Buchst a EWGV 1408/71 genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit versichert ist (RdNr 31, 32 des genannten Urteils). Demgegenüber trifft das



Europarecht keine Aussage darüber, in welchen weiteren Sozialversicherungszweigen ein solcher "Arbeitnehmer" versichert ist. Wenn ein Strafgefangener nach nationalem Recht etwa gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichert ist, handelt es sich also um einen Arbeitnehmer iS der EWGV 1408/71. Das lässt aber europarechtlich keinesfalls den Schluss zu, der Betroffene müsse auch rentenversichert sein. Wie sich vielmehr aus Art 13 Abs 2 Buchst a der EWGV 1408/71 ergibt, unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt wird, nach Art 13 Abs 2 Buchst a der EWGV 1408/71 den Rechtsvorschriften dieses Staats. Für die Versicherungspflicht des Klägers gelten danach ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften, die aber eine Rentenversicherungspflicht für die Beschäftigung von Strafgefangenen gerade nicht vorsehen.

- 8 Kann der Kläger in der Sache selbst im Ergebnis keinen Erfolg haben, so sind auch keine Verfahrensfehler festzustellen, die unabhängig von der Entscheidung in der Sache zu einer Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das LSG zwingen würden.
- 9 Auch soweit der Kläger rügen möchte, das LSG habe zu Unrecht seine Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzende Richterin als unzulässig verworfen bzw die Entscheidung über diese Anträge hätten nicht unter Mitwirkung der von ihm abgelehnten Richterin erfolgen dürfen, könnte eine hierauf gestützte Nichtzulassungsbeschwerde nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 10 Die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags kann grundsätzlich nicht als Verfahrensfehler des angefochtenen Urteils iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden. Die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen unterliegen der Beurteilung des Revisionsgerichts auch dann nicht, wenn sie ihrerseits unanfechtbar sind (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 mwN; BSG vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B*). Das Revisionsgericht ist nur in engen Ausnahmen wegen eines fortwirkenden Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG an die Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen, die dem Endurteil des LSG vorausgegangen sind, nicht gebunden, wenn die zuvor erfolglos abgelehnten Richter an der Entscheidung des LSG mitgewirkt haben. Die Bindung des Revisionsgerichts fehlt, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat (*BSG vom 2.11.2007 - B 1 KR 72/07 B; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8; BSG vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 B*). Art 101 Abs 1 Satz 2 GG greift nur bei willkürlichen Verstößen gegen Verfahrensvorschriften ein. Erforderlich ist deshalb, dass Willkür oder manipulative Erwägungen für die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs bestimmend gewesen sind, während eine lediglich unrichtige Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch



noch nicht zur vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts führt (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 mwN*). Willkürlich ist die Entscheidung eines Gerichts nur dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls so weit von dem sie beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht zu rechtfertigen ist (*BVerfGE 29, 45, 49; BVerfGE 87, 273, 278*).

- 11 Die Behandlung des ersten Ablehnungsantrags des Klägers als rechtsmissbräuchlich durch das LSG und dessen Zurückweisung unter Mitwirkung der abgelehnten Vorsitzenden Richterin ist nicht als willkürlich anzusehen. Die Behandlung des Ablehnungsgesuchs als rechtsmissbräuchlich durfte sich darauf stützen, dass der Kläger keine persönlichen, auf die abgelehnte Richterin bezogenen Gründe vorgebracht, sondern das Gesuch lediglich darauf gestützt hatte, dass unter dem Vorsitz der abgelehnten Richterin die beantragte Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt worden war. Mit dieser Begründung durfte das LSG das Ablehnungsgesuch als rechtsmissbräuchlich und damit als unzulässig ansehen. Dies gilt erst recht für das zweite Ablehnungsgesuch des Klägers, mit dem er keine neuen Gründe für die behauptete Befangenheit der Vorsitzenden Richterin vorgetragen hatte. Derartige Ablehnungsgesuche sind in der Regel als unzulässig zu behandeln, weil ein Beteiligter keinen Anspruch darauf hat, dass sich ein Gericht mit dem lediglich wiederholten Vorbringen erneut zu befassen hat.
- 12 Im Übrigen sei der Kläger darauf hingewiesen, dass auch bei einer Entscheidung über das erste Ablehnungsgesuch ohne Beteiligung der abgelehnten Richterin diesem Gesuch nicht hätte stattgegeben werden können, weil vom Kläger keine Gründe vorgetragen worden waren, die eine Ablehnung hätten rechtfertigen können. Im Ergebnis kommt es daher nicht darauf an, ob das Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen worden ist; das LSG hätte die Endentscheidung über die vom Kläger eingelegte Berufung in derselben unveränderten Besetzung treffen müssen, um dem Gebot des gesetzlichen Richters nach Art 101 Abs 1 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.

